"Karriere mit Lehre oder Schulbank drücken?"

Ausbildungsmöglichkeiten

In Österreich gibt es seit Zeiten Maria Theresias (18. Jahrhundert) die sogenannte Schulpflicht (§ 3 Schulpflichtgesetz), d.h. jedes Kind muss in Österreich neun Schuljahre absolvieren. Diese neun Schuljahre können wie folgt aussehen: Volksschule, Hauptschule oder Neue Mittelschule und ein Jahr Polytechnikum. Nachdem du die Schulpflicht vollendet hast, kannst du eine Lehre beginnen oder dich noch ein paar Jahre schulisch weiterbilden.

Welche Schulen kann ich besuchen?

Neben der Möglichkeit einer Lehre, stehen dir noch andere Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten offen: Du kannst eine "Berufsbildende höhere Schule" (BHS) (z.B. "Handelsakademie" (HAK) oder "Höhere technische Lehranstalt" (HTL)) oder aber eine "Allgemeinbildende höhere Schule" (AHS) besuchen.

Nach dem Abschluss (Matura) einer dieser höheren Schulen oder nach einer Studienberechtigungsprüfung (ohne Abschluss einer höheren Schule) kannst du ein Universitätsstudium oder ein Kolleg (z.B. HAK-Kolleg für den wirtschaftlichen Bereich) beginnen.

Was versteht man unter einer Lehre?

Wenn du einen Lehrberuf ausübst, wirst du als "Lehrling" bezeichnet. Als Lehrling bekommst du einen Lehrvertrag und verpflichtest dich damit zu einem Ausbildungsverhältnis mit einem/einer Lehrberechtigten. Einen Lehrvertrag oder sonstigen Ausbildungsvertrag kannst du bis zu deinem 18. Geburtstag nicht selbständig abschließen. Du brauchst dazu die Unterschrift deiner Erziehungsberechtigten. Ebenso brauchst du ihre Zustimmung für jegliche Änderungen (z.B. vorzeitiger Austritt), die deinen Lehrvertrag betreffen.

Welche Rechte und Pflichten habe ich als Lehrling?

Der Lehrvertrag enthält eine Reihe von Regelungen; darunter auch die wichtigsten Rechte und Pflichten (von Lehrling und Ausbilder/in) sowie die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen einer Lehre.

Pflichten des Lehrlings gegenüber dem/der Dienstgeber/in:

- Du musst dich bemühen, den Lehrberuf zu erlernen.
- Du musst mit den dir zur Verfügung gestellten Arbeitswerkzeugen und Materialien sorgfältig und ordnungsgemäß umgehen.
- Du musst die Berufsschule besuchen.
- Du darfst keine Betriebsgeheimnisse weitergeben.
- Du musst dienstliche Anweisungen (Arbeitsaufträge) befolgen.

Rechte des Lehrlings gegenüber dem/der Dienstgeber/in:

- Dir steht eine ordnungsgemäße Ausbildung zu.
- Du hast die Lehrlingsentschädigung (= dein Lehrlingsgehalt) p\u00fcnktlich zu erhalten.
- Du musst die Arbeit und Ausbildung unter sicheren und angemessenen Bedingungen verrichten können.





INFOBLATT DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK

- Du sollst vor Überforderung, Gefährdung, Mobbing usw. am Ausbildungsplatz geschützt werden.
- Du musst die Möglichkeit haben, die Berufsschule zu besuchen.